



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

Export von Milchprodukten in Drittländer

TVL Tagung, 19.04.2018

Andreas Wyss BLV



Agenda

1. Grundlagen Export in Drittländer
2. Beispiel Russland
3. Take home message
4. Fragen



Export in Drittländer ist freiwillig...



Die Erfüllung der Schweizer Gesetzgebung ist kein Freipass...



Voraussetzungen für Export

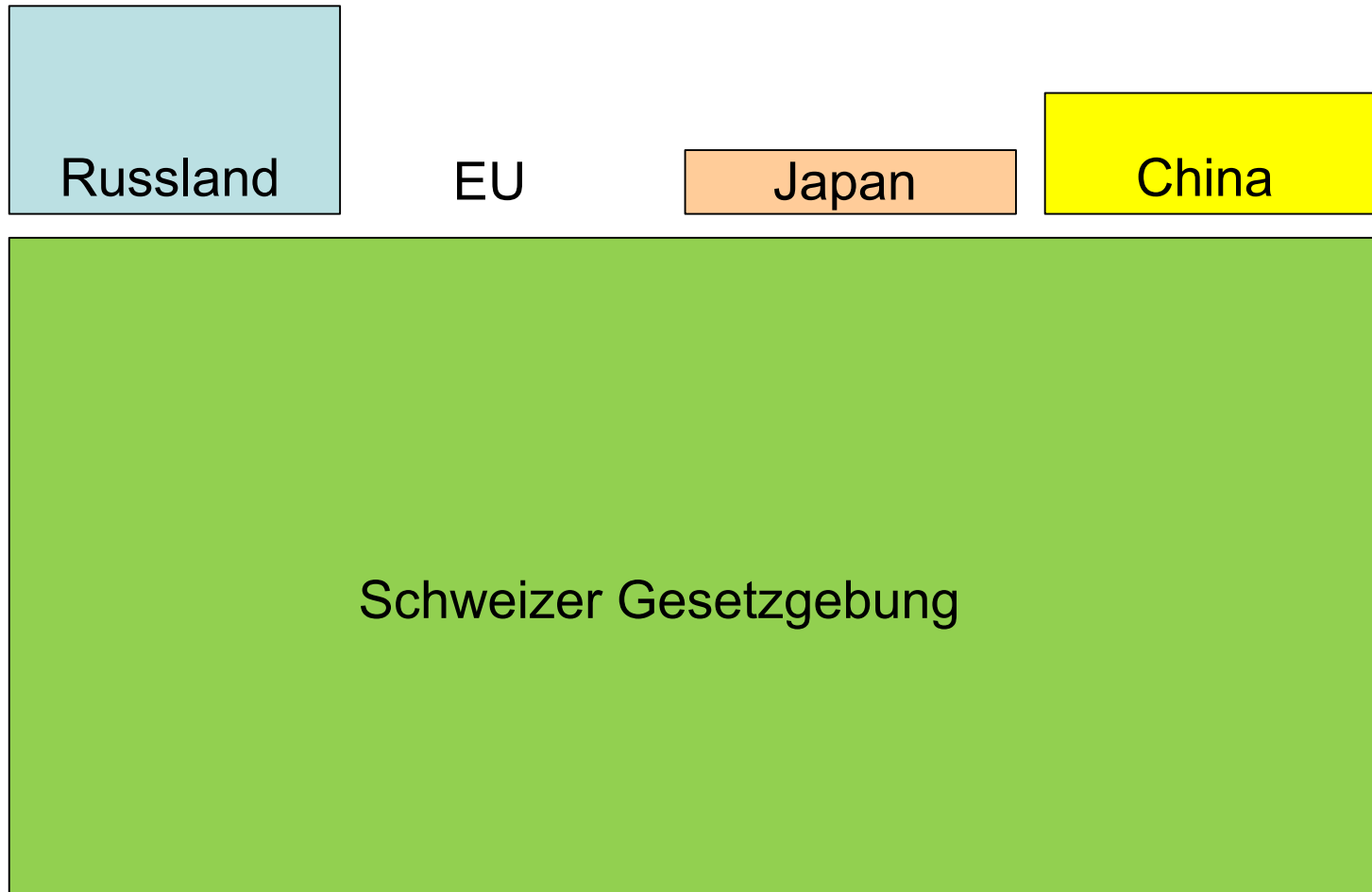
Um Lebensmittel exportieren zu können, müssen die **Anforderungen des Importlandes** erfüllt werden.

Wissenschaftliche Grundlagen hinsichtlich Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit:

- SPS-Abkommen der WTO
- Codex Alimentarius
- Terrestrial und Aquatic Animal Health Code der Welttiergesundheitsorganisation OIE

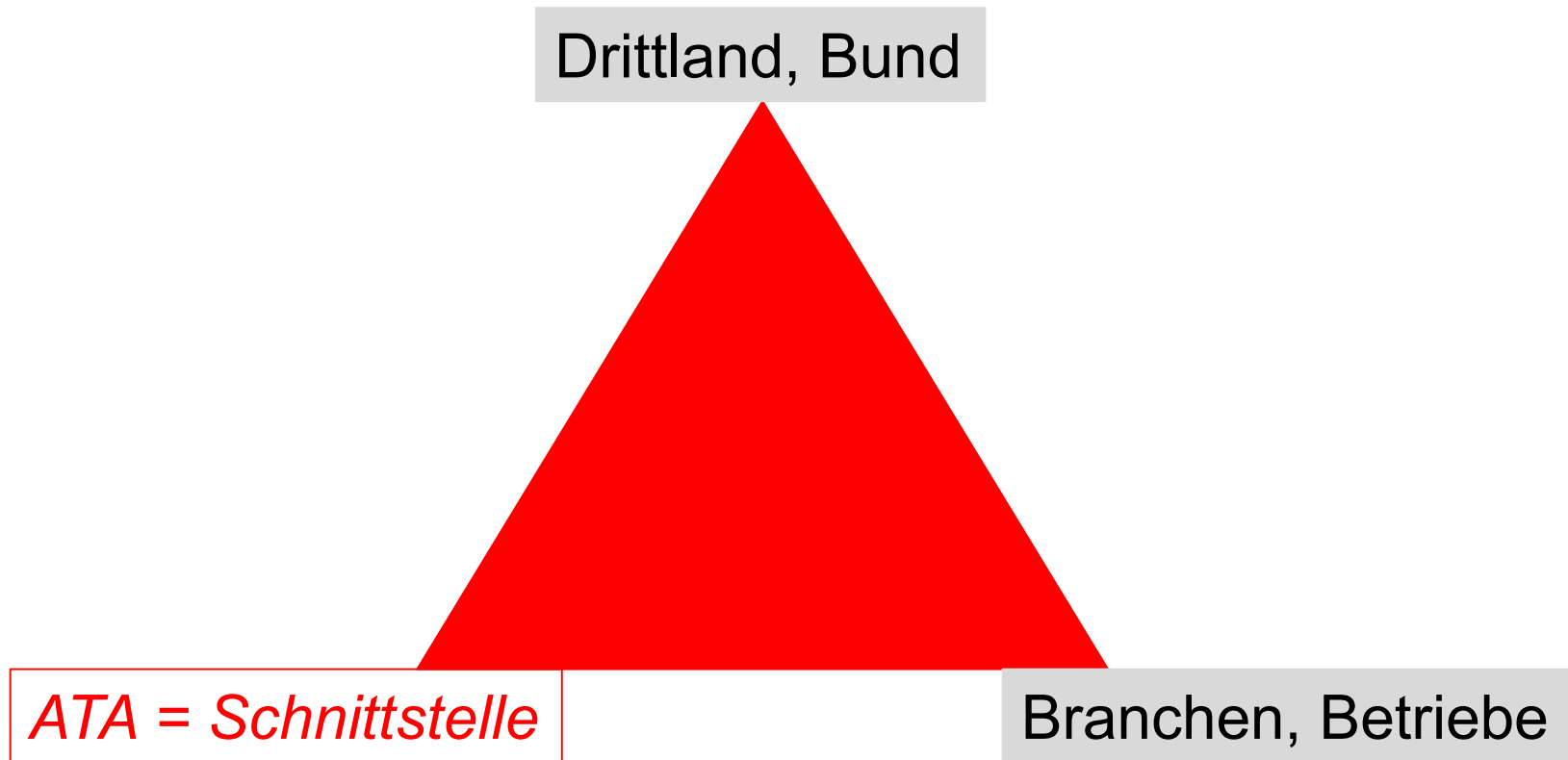


Unterschiedliche Anforderungen je nach Produkt und Importland





Spannungsfeld, Dreiecksverhältnis





Rollen der Beteiligten beim Export

Betriebe/Branche

- «Treiber» für den Export
- Verantwortlich für die Erfüllung der jeweiligen Bedingungen

Kantonaler Vollzug

- Ansprechpartner für die Betriebe
- Überprüfen, ob Betriebe die Voraussetzungen erfüllen
- Führen die ausländischen Inspektoren durch die Betriebe

Bund

- Ansprechpartner der kantonalen und der ausländischen Behörden
- Aushandeln Exportbedingungen, Einbinden in Extranet
- Koordination und Organisation von Inspektionen
- Analyse der Inspektionsberichte und Replik
- Aufarbeiten der Inspektionen mit betroffenen Kreisen



Grenzkontrollstellen

- Schnittstelle/Schlüsselfunktion
- Informationsfluss Zentrale – Grenzkontrollstelle muss gewährleistet sein und dem aktuellen Stand entsprechen
- Bescheinigungen müssen validiert sein
- Korrekte Zertifizierung ist entscheidend



Zertifizierung

- Ausschliesslich Personen, die explizit von der zuständigen kantonalen Behörde autorisiert wurden, dürfen Gesundheitsbescheinigungen ausstellen.
- Ein ATA darf nur Bestätigungen für diejenigen Angaben ausstellen
 - von denen er selbst Kenntnis hat;
 - die von ihm persönlich bestätigt werden können (z.B. auf Grund vorgelegter Dokumente des Betriebs oder der kantonalen Lebensmittelkontrolle);
 - für die auf Bundesebene (BLV) eine Systemäquivalenz festgestellt wurde;
 - welche Gegenstand eines amtlichen Vorzeugnisses sind;

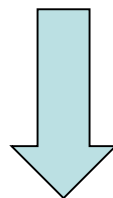


- Die Gesundheitsbestätigung ist auszustellen, bevor die Sendung die Schweiz verlassen hat. Eine nachträgliche Ausstellung einer Gesundheitsbestätigung ist im Normalfall nicht möglich.



Das Vertrauen in die Kompetenz und das Fachwissen der zuständigen Behörden im exportierenden Land bildet das Fundament für den sicheren grenzüberschreitenden Verkehr mit Tieren und tierischen Produkten.

ATA des exportierenden Lands bestätigt mit seiner Unterschrift auf der Gesundheitsbescheinigung, dass **alle** explizit im Zeugnis aufgeführten Anforderungen erfüllt sind.



Die Grenzkontrolltierärzte stützen sich bei der Einfuhrkontrolle zu einem wesentlichen Teil auf die Korrektheit der Gesundheitsbescheinigung.



Rechtliche Aspekte

Ausfuhrzeugnisse sind Feststellungsverfügungen. Durch das Anbringen des Exportstempels werden sie zu **öffentlichen Urkunden** (Art. 110 Ziffer 5 StGB), welche eine erhöhte Glaubwürdigkeit geniessen. Die erhöhte Glaubwürdigkeit der öffentlichen Urkunde wird durch die folgenden Strafsanktionen gestützt:

- Urkundenfälschung als Ausstellungsberechtigter wird nach Art 317 des StGB bestraft mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.
- Fälschung einer öffentlichen Urkunde (z.B. durch Tierbesitzer) wird nach Art 251 Ziffer 2 des StGB ebenfalls mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
- Wer sich (als nicht-amtlicher Funktionär) in rechtswidriger Absicht die Ausübung eines Amtes anmasst, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (Art 287 StGB.)



Beispiel Russland

*“4.2 Milk and dairy products originate and are consigned from a dairy farm and/or administrative territory officially **free from infectious animal diseases**:*

*..... **paratuberculosis** of large cattle – during the last 6 months in the dairy farm”*



Rohmilchprodukte





- **Grundsätzlich kein Export möglich**
- Verhandlungen mit Russland diesbezüglich gescheitert
- Pragmatischer Ansatz basierend auf Reduktion oder gar Eliminierung allfälliger MAP-Keime (Interpretationshilfe des BLV):
 - Hitzebehandlung
 - Reifezeit
 - etc.

- Minimierung des Risikos, mit importierten Nahrungsmitteln Paratuberkulose-Erreger (MAP) einzuschleppen
- Basiert auf wissenschaftlichen Grundlagen
- Grundzüge der Zertifizierung aber gleichzeitig auch die Verhältnismässigkeit werden gewahrt

Wann sind die Bedingungen erfüllt?





Physische Kontrolle





Take home message

- Export ist freiwillig
- Rolle/Zuständigkeiten
 - Lead: Branchen, Betriebe
 - Unterstützung: Bund, Kantone
- Zertifizierung ≠ «Papierkram»
- Zertifizierung = Glaubwürdigkeit



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit

